

Sehr geehrter Herr

wir vertreten die Kalypso Media Group GmbH, vertreten durch Herrn Simon Hellwig. Vollmacht wird anwaltlich versichert. Die Vorlage einer Vollmacht im Original ist nicht erforderlich (so BGH Urteil vom 19.05.2010, Az.: I ZR 140/08), da wir Ihnen ein Angebot unterbreiten werden. Unsere Mandantschaft hält die ausschließlichen deutschlandweiten Nutzungsrechte (§§ 15 ff., 31 UrhG) an dem Titel „**Disciples: Liberation**“, insbesondere Verbotsrechte. Sie kann daher Dritten die Nutzung der Rechte verbieten, also auch Ihnen.

Unsere Mandantin hat uns mit der Überwachung sog. P2P Netzwerke oder auch Filesharingnetzwerke beauftragt, in denen ihre Urheberrechte durch das Abrufen und Anbieten derselben verletzt werden. Wir werden von einem technischen Dienstleister unterstützt. Er hat beweissicher ermittelt, dass Sie am 16.01.2022 um 09:43:25 Uhr folgende IP-Adresse inne hatten und nachstehende Datei herunter- und hochgeladen wurde. Die Verletzung der Rechte aus § 16 und § 19a UrhG stellt sich folgt dar:

Datei:	Disciples: Liberation
Hashwert:	E8-A0-53-37-17-14-BF-D4-7B-FF-F0-FE-92-46-ED-9E-4B-5F-02-48
IP-Adresse:	84.133.107.200
Tatzeit:	16.01.22 09:43:25 CET
Gestattungsverfahren:	LG Köln 214 O 29/22

Datei:	Disciples: Liberation
Hashwert:	E8-A0-53-37-17-14-BF-D4-7B-FF-F0-FE-92-46-ED-9E-4B-5F-02-48
IP-Adresse:	84.133.107.200
Tatzeit:	15.01.22 15:31:40 CET
Gestattungsverfahren:	LG Köln 214 O 29/22

Das Hoch- und gleichzeitige Herunterladen ist technisch bedingt. Wird der Downloadvorgang gestartet, werden die bereits heruntergeladenen Teile der Datei anderen Nutzern des Netzwerks zur Verfügung gestellt (technische Grundlagen können Sie <http://de.wikipedia.org/wiki/Filesharing> entnehmen). P2P Netzwerke heißen deswegen auch Tauschbörsen.

I) Wir haben mit Beschluss vom 17.01.2022 vor dem Landgericht Köln mit dem Az.: 214 O 29/22 einen Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 9 UrhG gegen Ihren Internetprovider durchgesetzt. Sie können den Beschluss auszugsweise auf unserer Homepage, Rubrik Litigation, einsehen (https://nimrod-rechtsanwaelte.de/index.php?wpos_api=1). Damit wurde Ihrem Provider gestattet, die am 16.01.2022 um 09:43:25 Uhr vergebene IP- Adresse dem Anschlussinhaber, also Ihnen, zuzuordnen. Es wurde ihm gestattet, unserer Mandantin Auskunft über Ihren Namen und Anschrift zu erteilen. Die Zuverlässigkeit dieser Daten hat das LG Köln in einem Berufungsverfahren jüngst bestätigt (vgl. LG Köln, Urteil vom 10.12.2020, Az.: 14 S 7/18).

II) Aus der Adressermittlung ergibt sich, dass über Ihren Internetanschluss am 16.01.2022 um 09:43:25 der Titel "Disciples: Liberation" unserer Mandantschaft mit dem vorstehenden Dateinamen illegal herunter- und hochgeladen wurde. Mit dem BGH (Urteil, vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08 „Sommer unseres Lebens“, Urteil vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12 „Morpheus“) wird damit tatsächlich vermutet, dass Sie die Rechtsverletzung als Täter begangen haben (dazu auch AG Frankenthal, Urteil vom 30.06.2014, Az.: 3b C 224/14; BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az.: I ZR 48/15 „Everytime we touch“).

III) Diese Vermutung können Sie nur widerlegen, wenn Sie darlegen, dass nicht Sie, sondern ein Dritter die Rechtsverletzung begangen hat. Sie tragen die sog. sekundäre Darlegungslast. Dieser können Sie entsprechen, wenn Sie nachvollziehbar vortragen, welche Person(en) mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (so BGH I ZR 48/15 a.a.O.). Sie müssen daher Nachforschungen anstellen und das Ergebnis dieser Nachforschungen mitteilen. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von in Ihrem Haushalt lebenden Dritten auf Ihren Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden Anforderungen daher nicht gerecht.

IV) Die festgestellte Rechtsverletzung begründet die Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG. Danach schulden Sie unserer Mandatschaft **Unterlassung, Schadensersatz und Freistellung von den Kosten** unserer Beauftragung.

1) Ihre Verpflichtung zur **Unterlassung** ergibt sich aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Vermutet wird, dass die Gefahr besteht, dass der festgestellte Rechtsverstoß sich wiederholen wird – sog. Wiederholungsgefahr. Ausräumen können Sie diese nur durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die mit einer ausreichenden Vertragsstrafe bewehrt ist (siehe nur BGH GRUR 1983, 127, 128- Vertragstrafeversprechen).

Einen geeigneten Entwurf einer solchen Erklärung finden Sie anbei. Dieser Entwurf ist auf Ihre Eigenschaft als Täter bezogen (s.o.) und geht daher über Ihre Haftung als Störer hinaus. Der Entwurf beinhaltet ferner ein Vergleichsangebot und geht auch insofern über den bloßen Unterlassungsanspruch hinaus.

Wir erwarten den Eingang einer ausreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum **28. April 2022**.

Ein Fax oder eine E- Mail ist fristwährend, wenn das Original innerhalb der nächsten drei Werktage hier eingeht. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden wir unserer Mandantin empfehlen müssen gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten. Gerichtliche Maßnahmen können weitere Kosten nach sich ziehen (siehe nur www.nimrod-rechtsanwaelte.de –Urteile und Beschlüsse).

2) Weiterhin schulden Sie **Schadensersatz** nach § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG, da Sie zumindest fahrlässig die Rechte unserer Mandatschaft verletzt haben.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach den Grundsätzen der sog. Lizenzanalogie. Dessen Höhe richtet sich nach der Frage, zu welchem Preis unsere Mandatschaft Ihnen eine Lizenz erteilt hätte, die Ihnen vorstehend dargestellte Nutzung erlaubt hätte (dazu BGH GRUR 1996, 1008, 1009 - Lizenzanalogie). Das Landgericht Berlin nimmt bei Computerspielen regelmäßig einen Schadensersatz in Höhe des 100fachen Lizenzwertes, das LG Stuttgart sogar den 150- bis 400fachen Lizenzwert an. Auch der BGH hat ähnlich geurteilt und den 400fachen Lizenzwert angenommen. Somit kann ein Lizenzschaden von wenigstens **2.500,00 €** (statt vieler: LG Berlin, Urteil vom 03.03.2016, Az. 16 O 46/15; nach LG Stuttgart, Urteil vom 30.09.2015, 24 O 179/15; BGH, Urteile vom 11.06.2016, Az. I ZR 19/14, I ZR 7/14, I ZR 75/14- Tauschbörse I-III; Urteil des AG Düsseldorf vom 19.02.2020, Az.: 10 C 35/19 zu dem Spiel "Euro Truck Simulator 2"; Urteil des LG Düsseldorf vom 30.01.2019, Az.: 12 O 30/16 zu dem Spiel "Euro Truck Simulator 2"; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.01.2019, Az.: 31 C 3218/18 (96); AG Charlottenburg, Urteil vom 19.11.2019, Az.: 203 C 438/19 AG Leipzig, Urteil vom 25.08.2020, Az.: 115 C 375/20 zu dem Spiel "Landwirtschaftssimulator 2015"; AG Oldenburg, Urteil vom 02.10.2019, Az.: 1 C 1195/19 zu dem Spiel "Spintires"; AG Mannheim, Urteil vom 14.10.2020, Az.: U 14 C 5295/18; AG Leipzig, Urteil vom 16.12.2020, Az.: 102 C 5704/20 „Bau Simulator 2016“;) durchgesetzt werden.

3) Schlussendlich schulden Sie unserer Mandantschaft **Freistellung von den Kosten unserer Beauftragung** nach § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG, einem Aufwendungsersatzanspruch. Diese Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Rechtsanwaltsgebühren bemessen sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Bei Rechtsstreitigkeiten wie diesem ist die Summe der hier geltend gemachten Ansprüche gem. § 3 ZPO. Die Unterlassung hat im Fall von durchschnittlich erfolgreichen Computerspielen regelmäßig einen Wert von 15.000,00 €; so BGH zum Az. I ZR 43/15. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Erfolges des Spiels ohne weiteres ein Gegenstandswert von 30.000,00 € zu Grunde zu legen. Allerdings begrenzt der Gesetzgeber die Erstattbarkeit der Gebühren auf einen Gegenstandswert **nur(!)** für den Unterlassungsanspruch auf 1.000,00€, § 97 Abs. 3 Satz 2 UrhG.

Gegenstandswert: 3.500,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	361,40 €
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	381,40 €

Ebenfalls kann unsere Mandantschaft anteiligen Ersatz der für das Auskunftsverfahren entstandenen Kosten verlangen (dazu BGH, Beschluss vom 15.05.2014, Az. I ZB 13/14 „Deus Ex“). Das sind anteilige Anwalts-, Provider- und Gerichtskosten.

V) Unserer Mandantschaft ist bewusst, dass Sie mit einer Forderung von 2.881,40 € finanziell überfordert sein werden. Diese Summe setzt sich aus 2.500,00 € Schadensersatz und 381,40 € Aufwendungsersatz in Form von Anwaltskosten zusammen. Daher sind wir damit beauftragt worden, Ihnen ein Vergleichsangebot zu unterbreiten, das wie folgt gestaltet ist:

1) Sie zahlen auf das nachstehend angegebene Konto den Betrag von **850,00 €** zur Abgeltung aller Ansprüche unserer Mandantschaft, auch gegenüber Dritten; Geldempfangsvollmacht wird anwaltlich versichert – Kontoinhaber Frederik Bockslaff RAK Kalypso, Kto.: , BLZ: **100 700 24**, IBAN: **DE20100700240500705913**, BIC: **DEUTDE33HAN30**.

2) Sie geben eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung ab - wir verweisen auf anliegenden Entwurf. Dieser Entwurf ist auf Ihre Eigenschaft als Täter bezogen und geht über Ihre Haftung als Störer hinaus, sofern Sie vorerwähnte Vermutung entkräften können. Der vorgelegte Entwurf beinhaltet ebenfalls einen Vergleichsvorschlag, den Rechtsstreit hinsichtlich der Aufwendungsersatzansprüche und des Schadensersatzes außergerichtlich zu beenden und geht damit auch insofern über die Unterlassungspflicht hinaus.

Wir haben uns für die Annahme dieses Angebots den

28. April 2022

notiert. Nach Ablauf dieser Frist werden wir unserer Mandantschaft u.U. die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche anraten müssen, wodurch weitere Kosten entstehen können.

Unsere Mandantschaft kommt Ihnen mit diesem Angebot **erheblich** entgegen; sie hält dieses Angebot nur bis zum Ablauf der gesetzten Frist aufrecht. Soweit Sie wegen Ihrer wirtschaftlichen Situation eine Ratenzahlung mit uns vereinbaren wollen, können Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen